

Satzung

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Kunst und Kultur in Neuried“.
2. Er hat seinen Sitz in Neuried.
3. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
Nach Eintragung führt er den Namenszug „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung von Kunst und Kultur in Neuried. Er will Interesse und Verständnis für Kulturwerte aller Bereiche wecken und entwickeln.
2. Der Verein führt Konzerte, Ausstellungen, Vorträge und ähnliche dem Zweck förderliche Veranstaltungen durch.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Ausübung eines Amtes in den Organen des Vereins geschieht ehrenamtlich.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Über Sonderrechte und Vergünstigungen von Mitgliedern bei Vereinsveranstaltungen entscheidet der Vorstand.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können Einzelpersonen und juristische Personen werden.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftlichen Antrag, über den der Vorstand entscheidet.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (bei juristischen Personen Personen durch deren Auflösung), Austritt oder Ausschluss. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung der Mitgliedschaft unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist auf das Ende des Geschäftsjahres; über Ausnahmen zu Frist und Termin beschließt der Vorstand. Der Ausschluss erfolgt auf Beschluss der Mitgliederversammlung, wenn das Mitglied die Ziele oder Interessen des Vereins schädigt oder aus einem anderen wichtigen Grund.
4. Der Verein erhebt einen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung bestimmt wird. Er ist bis spätestens 31. Januar für das laufende Geschäftsjahr zu zahlen.
5. Zu Ehrenmitgliedern kann die Mitgliederversammlung Personen ernennen, welche die Zwecke des Vereins in hervorragender Weise gefördert haben. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 4 Organe

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören
 - a) die Wahl des Vorstands,
 - b) die Genehmigung des Haushaltsplans und die Festsetzung des Mitgliedsbeitrags,
 - c) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern,
 - d) die Entgegennahme des Jahresberichts, der Jahresabrechnung und des Rechnungsprüfungsberichts,
 - e) die Entlastung des Vorstands,
 - f) Beschlüsse über Anträge an die Mitgliederversammlung,
 - g) Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll bis spätestens 30. April jedes Jahres stattfinden. Die Mitglieder sind mindestens zwei Wochen vorher schriftlich mit Angabe der Tagesordnung einzuladen. Anträge von Mitgliedern an die Mitgliederversammlung sollen vier Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich vorliegen.

3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen, wenn der Vorstand dies beschließt oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt. Für Einladung und Anträge gelten die Regelungen des Absatzes 2.

§ 6
Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassier und zwei Beisitzern. Er wählt aus seinem Kreis einen Stellvertreter des Vorsitzenden. Der Vorstand wird jeweils auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
2. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
3. Zu den Aufgaben des Vorstands gehören
 - a) die Leitung und Verwaltung des Vereins,
 - b) die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins, insbesondere die Durchführung der Vereinsveranstaltungen.
4. Der Vorstand kann Beiräte ernennen, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben beraten und unterstützen.
5. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung einberufen; er muss einberufen werden, wenn mindestens drei Mitglieder des Vorstands dies verlangen.
6. Der Vorsitzende und mindestens drei weitere Mitglieder des Vorstands müssen Bürger Neurieds sein.

§ 7
Beschlussfähigkeit, Abstimmungen, Niederschriften

1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Die Mitgliederversammlung ist jederzeit beschlussfähig.

2. Vorstand und Mitgliederversammlung entscheiden (außer bei Satzungsänderung und Auflösung) mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
3. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand in geheimer und schriftlicher Wahl.
4. Über die Sitzungen des Vorstands und die Mitgliederversammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die vom Schriftführer und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen sind.

§ 8

Satzungsänderung und Auflösung

1. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln derjenigen Mitglieder, die bei einer zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung anwesend sind.
2. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Neuried, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Die Mitglieder des Vereins haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.